

Rechtlich betrachtet: versichert oder nicht?

In unserer Arbeit bei der UVB haben wir täglich damit zu tun: Die Bezeichnung „versicherte Tätigkeit“ im Rahmen der Prüfung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls erscheint auf den ersten Blick eindeutig – und doch muss abgewogen werden.

Autorin Stefanie Scheele, *Recht*

Der konkrete Inhalt und Umfang dieses Rechtsbegriffs ist nicht starr, sondern unterliegt oftmals der aktuellen Rechtsprechung und deren jeweiligen (Einzelfall-)Entscheidungen. Um die Bandbreite deutlich zu machen, möchten wir zwei aktuelle Fälle zeigen, die trotz ihrer vermeintlichen Ausnahmeregelung von hoher Praxisrelevanz sind.

Wegeunfall im Homeoffice?

In der Vergangenheit haben wir bereits über den Versicherungsschutz im Homeoffice sowie auf dem Weg von und zur Arbeit informiert. Nunmehr hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (L 16 U 26/16) diesbezüglich eine weitere Entscheidung getroffen.

Eine Versicherte hat einen Homeoffice-Arbeitsplatz und brachte am Morgen des Unfalltags ihre Tochter zum Kindergarten, um anschließend von zu Hause aus zu arbeiten. Auf dem Rückweg rutschte sie aufgrund von Eisglätte mit dem Fahrrad aus und zog sich hierbei einen Verrenkungsbruch des rechten Ellenbogens zu.

Das LSG hat einen Arbeitsunfall mangels Vorliegens einer versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt abgelehnt. Es habe sich insbesondere kein Wegeunfall im Sinne des Gesetzes ereignet. Schutzzweck der Wegeunfallversicherung sei, gerade vor den spezifischen Gefahren des Verkehrs zu schützen. Ohne einen Arbeitsweg und damit ohne einen inneren Zusammenhang zu einer betrieblichen Tätigkeit gehe der Sinn und Zweck des

Unfallversicherungsschutzes jedoch ins Leere. Das heißt, liegen Wohnung und Arbeitsstätte in demselben Gebäude, ist nach dem LSG Niedersachsen-Bremen ein Wegeunfall ausgeschlossen. Darin wird auch keine Benachteiligung des zu Hause Arbeitenden gesehen, da dieser gerade nicht den täglichen Verkehrsgefahren ausgesetzt ist.

Rechtlich wesentliche Ursache sei somit nicht die Absicht, direkt und unmittelbar zum Ort der beruflichen Tätigkeit zu gelangen und auf diesem Weg das Kind vorher im Kindergarten abzuliefern, sondern es sei nach der Handlungstendenz ausschließlich um das Bringen zum Kindergarten gegangen. Dies stellt jedoch eine rein eigenwirtschaftliche und somit nicht versicherte Tätigkeit dar.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

Die Kinder in den Kindergarten bringen und im Homeoffice arbeiten – ein aktuelles Urteil zeigt, wie der Versicherungsschutz aussieht.

Hintergrund



Der Begriff des Arbeitsunfalls gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII knüpft wesentlich an die versicherte Tätigkeit an und gibt diesem Begriff dabei eine zentrale Bedeutung. Maßgebend ist dabei, ob die oder der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Ein örtlicher und/oder zeitlicher beruflicher Bezug begründet noch keinen Versicherungsschutz. Die versicherte Tätigkeit ist stets abzugrenzen gegenüber nicht versicherten, also eigenwirtschaftlichen Beschäftigungen, die wesentlich von der Verfolgung privater Interessen geprägt sind.